jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/26 4Ob52/94, 4Ob44/01a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

UrhG §78
UrhG §87 Abs2

Rechtssatz

Die für die Gewährung immateriellen Schadenersatzes gemäß§ 87 Abs 2 UrhG erforderliche empfindliche Kränkung durch eine Verletzung des Bildnisschutzes kann auch dadurch verursacht werden, daß der Veröffentlichung des Lichtbildes im Zusammenhang mit dem Inhalt des damit verbundenen Textes keinerlei Nachrichtenwert zukommt, der Betroffene also erst dadurch der Gefahr ausgesetzt wird, in der Öffentlichkeit erkannt und Ziel von Vorwürfen oder Schmähungen zu werden, die ihre Ursache in der mit dem Bild verbundenen Berichterstattung haben, so daß er durch die Bildnisveröffentlichung Gefahren ausgesetzt wird, die einem "an den Pranger Stellen" gleichkommen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/94
  Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 52/94
  Veröff. SZ 67/71
- 4 Ob 44/01a
  Entscheidungstext OGH 14.05.2001 4 Ob 44/01a
  Vgl auch; Beisatz: Der Ersatz des immateriellen Schadens nach § 87 Abs 2 UrhG gilt auch bei Verletzungen des Bildnisschutzes gemäß § 78 UrhG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0078177

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at